

# SATZUNG

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Eisighofen vom 25.11.2021

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Eisighofen vom 25.11.2021 wird folgende Gebührensatzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

Von mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs in Dörsdorf vom 15. März 2016 außer Kraft.

Eisighofen, den 16. Dezember 2021

Alexander Lorch  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Dörsdorf/Eisighofen

### I. Reihengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 12 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 200,00 €   |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                        |            |
| a) für die 1. Beisetzung  | 200,00 €   |
| b) für die 2. Beisetzung  | 200,00 €   |
| 3. Überlassung einer gemischten Grabstätte  | 200,00 €   |
| 4. Überlassung einer Urnenstelengrabstätte ohne Beschriftung der Frontplatte                |            |
| a) für die 1. Beisetzung  | 2.000,00 € |
| b) für die 2. Beisetzung  | 200,00 €   |
| 5. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte mit Plakette, ohne Beschriftung             | 250,00 €   |
| 6. Überlassung einer Baumreihengrabstätte mit Plakette, ohne Beschriftung                   | 400,00 €   |

### II. Ausheben und Schließen der Gräber

Es werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten abgerechnet.

### III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für die Ausgrabung von Leichen, Urnen und deren Umbettung sind die entstandenen Lohn- und Sachkosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### IV. Benutzung der Leichenhalle

- |   |         |
|---|---------|
| 1. a) Benutzung bis zu 4 Tagen  | 75,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag   | 20,00 € |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet. |         |
| 3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.  |         |

### V. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in die Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.
2. Auf den Abschluss einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa um die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Dörsdorf hatte.

## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 16.12. 2021

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH  
gez.  
Harald Gemmer, Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Eisighofen im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 51/2021 am 23. Dezember 2021 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 24.12. 2021 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH  
56368 Katzenelnbogen, den 30.12. 2021  
Im Auftrag

  
Uwe Welker



